

# Delegationsrahmen gilt auch bei der PAR-RL

## Zahnarzt haftet für Teil-Leistungen seiner Mitarbeiter

Die neue Richtlinie zur systematischen Therapie von Parodontitis (PAR-RL) enthält neue Leistungen mit neuen Leistungsbeschreibungen – kein Wunder, dass mancher die Frage stellt, welche dieser Leistungen der Zahnarzt delegieren darf. Die kurze und wichtige Information lautet: **Was bisher delegiert wurde, kann weiterhin delegiert werden**, denn am Delegationsrahmen hat sich durch die PAR-RL nichts geändert.

Nach wie vor hat der Zahnarzt die Möglichkeit, Tätigkeiten an dafür qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentinnen (ZMP) oder Dental-Hygienikerinnen (DH), zu delegieren. Die rechtliche Grundlage dafür bilden das Zahnheilkundengesetz und der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer. Alle im Bema, in der GOZ und der GOÄ beschriebenen Tätigkeiten sind zahnärztliche Leistungen, wenn ihre Leistungspositionen abgerechnet werden. Ihr Honorar wurde (vor oft langer Zeit) so festgelegt, dass der Zahnarzt sie betriebswirtschaftlich erbringen können soll. Längst kann der Zahnarzt aber nicht mehr alle Tätigkeiten in seiner Praxis ausschließlich eigenhändig erbringen – genau dafür wurde das Personal ja während und nach der Berufs-

ausbildung intensiv geschult und fortgebildet. Gerichtsurteile haben längst Klarheit geschaffen, welche Arten von Leistungen in Teilen delegierbar sind und welche der Zahnarzt höchst selbst zu erbringen hat.

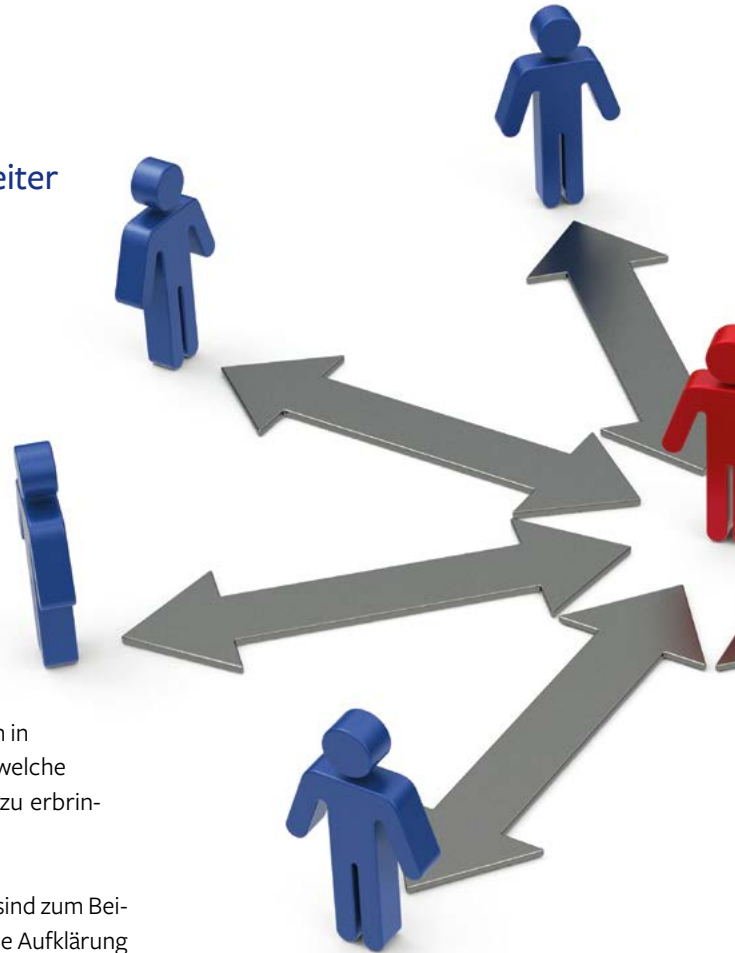
**In keinem Fall delegierbar** sind zum Beispiel die Diagnosestellung, die Aufklärung über Prophylaxe-/Therapieoptionen und die Kontrolle des Ergebnisses. Das sind ureigene zahnärztliche Aufgaben, auch bei nichtinvasiven Eingriffen! Ebenso müssen invasive Eingriffe wie Injektionen und chirurgische (Teile von) Leistungen stets vom Zahnarzt selbst erbracht werden.

Die **vollständige Leistungserbringung** und damit die Berechnungsfähigkeit einer Geb.-Nr. der GOZ oder des Bema setzt immer ein **persönliches Tätigwerden** des Zahnarztes voraus. Der Umfang dieser zahnärztlichen persönlichen Tätigkeit an der Leistung beim jeweiligen Patienten richtet sich nach dessen klinischer Situation.

Die Professionelle Zahnreinigung (PZR) ist ein wissenschaftlich anerkanntes,

hochwirksames Instrument zum Erhalt der Zahngesundheit – also eine klassische Prophylaxeleistung! Die regelmäßige PZR soll Parodontitis ja verhindern. Und gerade deshalb wird es die PZR auch mit der neuen PAR-RL weiterhin geben. Die neue Unterstützende Parodontaltherapie (UPT) im Rahmen der PAR-RL ist dagegen ein Instrument zur Sicherung des Langzeiterfolges der Maßnahmen, die bei einem an Parodontitis Erkrankten durchgeführt wurden – also eine klassische Therapiemaßnahme!

**Sowohl bei der PZR als auch bei der PAR-RL sind Teile der Leistungsinhalte delegierbar.** Dabei sind aber die berufsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Zahnheilkundengesetz § 1 Abs. 5 werden die Leistungen, die approbierte



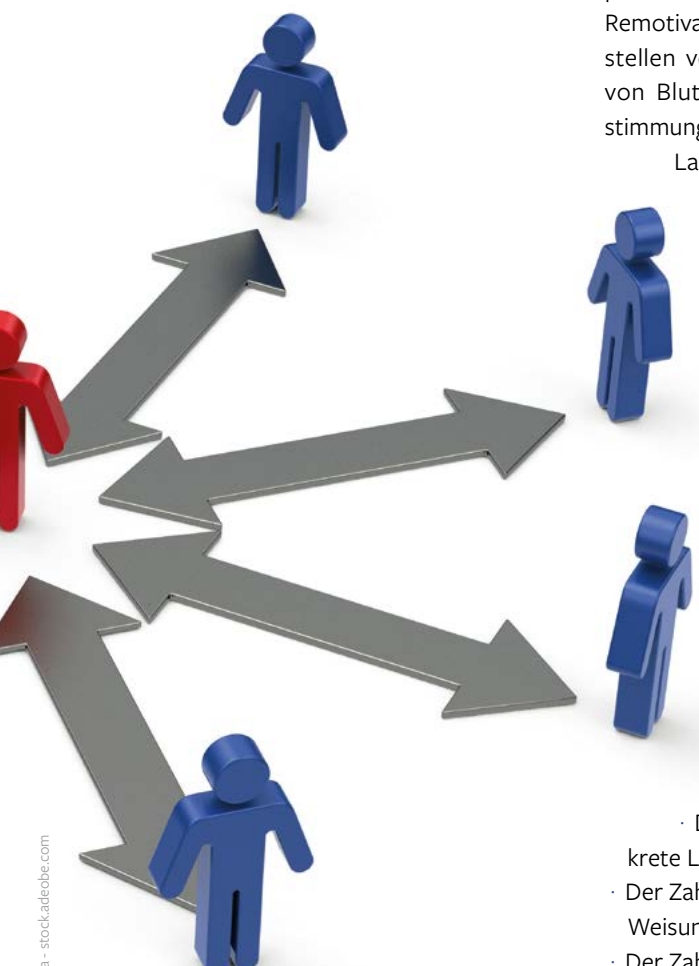


Foto: beermedia - stockadeobe.com

relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, Lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

Es empfiehlt sich, den Patienten vor der Behandlung genau darüber aufzuklären, welche der Maßnahmen delegiert werden.

### Worauf muss bei der Delegation geachtet werden?

- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der (Teil-) Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierte (Teil-)Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine vollständig persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).

Zahnärzte in den Bereichen Prophylaxe und Parodontal-Behandlung insbesondere delegieren können, genau aufgelistet. Das Wort „insbesondere“ drückt dabei aus, dass auch ähnliche (bisher nicht genannte) Leistungen in Teilen delegiert werden können.

### Was darf delegiert werden?

Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungsputuren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes

Der Zahnarzt hat demnach den Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen. Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht muss er überwachen, dass seine Mitarbeiterinnen seine Anordnungen und Weisungen beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen. Bei Beendigung des Einsatzes kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Insgesamt begleitet damit der Zahnarzt vom Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner Mitarbeiterinnen. Die Einhaltung dieser Delegationsgrundsätze stellt zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis dar.

### Haftung

Für Leistungen, die der Zahnarzt an seine Mitarbeiter delegiert, haftet er, als hätte er sie selbst erbracht. Ohne Anweisung des Zahnarztes dürfen zahnärztliche Leistungen nicht erbracht werden. Das Landgericht Stuttgart (09.08.2008 – 16 Os 49/08) verurteilte eine Firma, in der eine selbstständige Zahnkosmetikerin (ausgebildete ZFA) Zahnreinigungen durchführte. Das Gericht begründete den Beschluss damit, die Zahnreinigung mittels Pulverstrahlgerät ist Teil der Zahnheilkunde und muss von einem Zahnarzt überwacht werden. Diese Voraussetzung war in diesem Fall nicht gegeben.

### Fazit

Werden delegierbare (Teil-)Leistungen von einer dafür qualifizierten Mitarbeiterin durchgeführt, muss der Zahnarzt während dieser Behandlung jederzeit für Rückfragen zur Verfügung stehen. Er muss seiner Aufsichtspflicht nachkommen und überprüfen, dass der Delegationsrahmen nicht überschritten und die Tätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ist die Behandlung beendet, kontrolliert der Zahnarzt das Ergebnis. Eine genaue Dokumentation der Behandlung ist zwingend notwendig.

**Christian Berger**  
Präsident der BLZK